

4679/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5028/3 betreffend Berufsbezeichnungen in den Ausbildungsordnungen aufgrund der §§ 8, 24 und 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, welche die Abgeordneten Kier, Schaffenrath und PartnerInnen am 8. Oktober 1998 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt1 der Anfrage:**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes ist in den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlußprüfungszeugnissen und Lehrbriefen der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen. Aufgrund dieser Bestimmung ist in den angeführten Urkunden und Dokumenten ein Abstellen auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung des Lehrberufes jedenfalls möglich, sodaß auf diese Weise der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung in den Lehrberufsbezeichnungen durchaus Rechnung getragen ist.

Bezeichnung des Lehrberufes jedenfalls möglich, sodaß auf diese Weise der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung in den Lehrberufsbezeichnungen durchaus Rechnung getragen ist.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Formulierung geschlechtsspezifischer Berufsbezeichnungen aus sprachlicher Sicht teilweise mit Komplikationen (z.B. beim Lehrberuf "Zimmermann") verbunden ist.

**Antwort zu den Punkten 2 bis 5 der Anfrage:**

Mit der Schaffung neuer Lehrberufe strebt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das Ziel an, neue Wirtschaftsbranchen für die Lehrlingsausbildung zu gewinnen und damit zur Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und zur Beibehaltung der hohen Jugendbeschäftigung in Österreich beizutragen. Diese neuen Lehrberufe stehen in gleicher Weise Mädchen und Burschen offen. Wie auch aus beiliegendem Berufsbildungsbericht 1997 hervorgeht, wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Struktur der Lehrlingsausbildung bei Mädchen und Burschen analysiert. Angesichts der Tatsache, daß Mädchen überwiegend Lehrberufe in der Dienstleistungsbranche ergreifen (siehe Berufsbildungsbericht 1997, S 23) und neue Lehrberufe ebenso in diesem Sektor geschaffen wurden, ist von einer positiven Entwicklung bei der Lehrlingsausbildung bei Mädchen auszugehen.

Ein wesentlicher Aspekt der Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt muß die Sicherstellung einer möglichst hohen Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, muß grundsätzlich auch beachtet werden, daß letztlich zwischen Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt eine weitgehende Übereinstimmung besteht

**Antwort zu den Punkten 6, 7 und 8 der Anfrage:**

Es wird nochmals auf die Bestimmung des § 7 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes verwiesen, wonach in den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlußprüfungszeugnissen und Lehrbriefen der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen ist. Aufgrund dieser Bestimmung ist in den angeführten Urkunden und Dokumenten ein Abstellen auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung des Lehrberufes jedenfalls möglich, sodaß auf diese Weise der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung in den Lehrberufsbezeichnungen durchaus Rechnung getragen ist.

Im Zusammenhang mit der Fachkunde von Personalberatungs - und Personalmanagementunternehmen kann daher davon ausgegangen werden daß die von diesen Unternehmen formulierten Stellenausschreibungen dem Gleichbehandlungsgesetz entsprechen. In Hinkunft wird aber auf eine geschlechterneutrale Bezeichnung in den Ausbildungsverordnungen Rücksicht genommen werden.

Beilage konnte nicht gescannt werden!!